

respACT

austrian business council
for sustainable development

Vereinsatzung

April 2024

Präambel

Der Verein bezweckt die Weiterentwicklung und Verbreitung der Konzepte „unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ (CSR, „Corporate Social Responsibility“), „Nachhaltige Entwicklung“ („Sustainable Development“) und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs, „Sustainable Development Goals“). Dies geschieht vor allem mit Fokus auf Unternehmen und Wirtschaft und in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Anspruchsgruppen.

Die Mitgliederunternehmen machen Nachhaltige Entwicklung und CSR zu einem Bestandteil ihrer Unternehmensstrategie und leisten somit einen aktiven Beitrag, ökologische und soziale Herausforderungen mit ökonomischen Mitteln zu lösen. Öffentlichkeit und Politik erkennen diesen wichtigen Beitrag und sind Partner der Wirtschaft.

Der Verein ist die führende Unternehmensplattform für Nachhaltige Entwicklung und CSR. Durch innovative Konzepte, Projekte und exklusive internationale Partnerschaften (wie mit dem WBCSD und CSR Europe) ist er nationaler und europäischer Themenführer. Diese Kompetenz macht den Verein zum ersten Ansprechpartner zu CSR, dem unternehmerischen Modell zur Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **respACT - austrian business council for sustainable development** und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Tätigkeitsbereich / Vereinszweck

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ausschließlich und unmittelbar die Weiterentwicklung und Verbreitung der Konzepte „unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ (CSR, „Corporate Social Responsibility“), „Nachhaltige Entwicklung“ („Sustainable Development“) und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs, „Sustainable Development Goals“).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Entwicklung inhaltlicher Kompetenz und Know-how zur Weiterentwicklung von Nachhaltigkeit und CSR
- b. Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Informationsmaterialien, Vorträge, Versammlungen, PR und Medienarbeit)

- c. Kontakt zu und Kommunikation mit gesellschaftlichen Anspruchsgruppen und politischen Entscheidungsträger*innen
- d. Erfahrungsaustausch (Diskussionsabende, Workshops und andere Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks)
- e. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (Herausgabe von Schriften und Medien aller Art, Durchführung von Ausbildungsaktivitäten)
- f. Einrichtung von „Foren“ für spezifische Gruppen von Unternehmen innerhalb des Vereins in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und effizienten Umsetzung von CSR-Maßnahmen (KMU, Industrie, Berater, etc.)
- g. Intensivierung der Zusammenarbeit mit und zwischen Wissenschaft und Praxis
- h. Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Stipendien gemäß § 40b BAO
- i. Durchführung von CSR-Projekten

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen
- c. Förderungen und Subventionen
- d. Erträge aus Veranstaltungen, Projekten, vereinseigenen Unternehmungen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen
- e. Allfällige Erlöse aus Kooperationen, Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Vermächtnisse und Erbschaften
- f. Einnahmen aus sonstiger Vermögensverwaltung

(4) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen nach der Bundesabgabenordnung (BAO), in der jeweils gültigen Fassung, zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden. Weiters ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen nach der Bundesabgabenordnung (BAO), in der jeweils gültigen Fassung, zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Vereinszweck vorliegen muss.

(5) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine zu errichten, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen sowie sich mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern zu vergesellschaften, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß BAO nicht gefährdet werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, persönliche, fördernde, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Unternehmen (Firmenmitgliedschaft).

(3) Persönliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die sich mit den Zwecken des Vereins verbunden fühlen.

(4) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins durch einen maßgeblichen Finanzbeitrag unterstützen.

(5) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen aus dem Bereich der Wirtschaft im weitesten Sinne, also auch deren Anspruchsgruppen, werden.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste zum Vereinsmitglied ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen, persönlichen, fördernden und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur mit 30. Juni bzw. 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) In gravierenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens sistieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder bekennen sich zu den Konzepten und damit verbundenen Anliegen von „gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen“ („Corporate Social Responsibility“) und „Nachhaltiger Entwicklung“ („Sustainable Development“) und arbeiten an der schrittweisen Umsetzung der damit verbundenen Ziele in ihrem Einflussbereich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen, persönlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Als Mitgliedsbeitrag wird für außerordentliche Mitglieder derselbe Satz wie für ordentliche Mitglieder verrechnet (Definition nach der jeweiligen respACT-Kategorie und Organisationsgröße).

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistung des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet bei Erwerb der Mitgliedschaft eine Person zu nennen, die in inhaltlichen und organisatorischen Fragen Ansprechpartner*in für den Verein ist.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen oder der/die Abschlussprüfer*in und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) findet jährlich einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen bzw. des/der Abschlussprüfer*in binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Begehrens statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, während dessen/deren Verhinderung eine*r seiner Stellvertreter*innen. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
- d. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen oder Abschlussprüfer*in
- e. Wahl des/der Präsident*in und maximal drei Vizepräsident*innen
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen oder Abschlussprüfer*in und dem Verein
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident*in, maximal drei Vizepräsident*innen, mindestens drei bis maximal sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der Wahlvorschlag für Vorstandsmitglieder wird von einem Nominierungs-Komitee erarbeitet. Dieses besteht mindestens aus dem/der Präsident*in und den Vizepräsident*innen.

(3) Bis zum Erreichen der Maximalgröße kann der Vorstand weitere wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Auch bereits vor der Genehmigung durch die Generalversammlung sind kooptierte Vorstandsmitglieder im Vorstand stimmberechtigt. Auch im Fall einer allfälligen Versagung der Genehmigung der Kooptierung durch die Generalversammlung bleiben Beschlüsse, an denen kooptierte Mitglieder mitgewirkt haben, gültig.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen oder der/die Abschlussprüfer*in handlungsunfähig sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator*in beim zuständigen Bericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter*innen, schriftlich einberufen.

(7) Ein Mitglied des Vorstands kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstands oder auch von einer von ihm namhaft gemachten Person vertreten lassen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50% davon persönlich teilnehmen, wobei eine Teilnahme via elektronischer Medien (z.B. Telefon, Videokonferenz, Internet) möglich ist und Sitzungen auch gänzlich virtuell durchgeführt werden können.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen auch via Umlaufbeschluss oder via elektronischer Abstimmung erfolgen, wobei handschriftlich unterfertigte Dokumente im Original oder in Kopie (Telefax, Scan) oder eine elektronische Signatur wie auch elektronische oder physische Stimmabgabe möglich sind.

(10) Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung eine*r der Vizepräsident*innen, respektive der/die an Jahren älteste anwesende Stellvertreter*in oder Vorstand.

(11) Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen ist möglich, allerdings darf ein einzelnes Vorstandsmitglied in Abstimmungen nicht mehr als 2 Vorstände vertreten.

(12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nach Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten, welche noch vom zurücktretenden Vorstand einberufen werden muss.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seinem Wirkungsbereich unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung und Begleitung der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des Vereins
- b.

- b. Verantwortung, dass der Jahresvoranschlag sowie der Rechenschaftsbericht und der Rechnungsabschluss erstellt werden
- c. Vorbereitung der Generalversammlung
- d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- e. Sicherstellung der korrekten administrativen Führung des Vereins und Anleitung der Geschäftsführung
- f. Ernennung und Abberufung von Landeskoordinator*innen, welche respACT in den Bundesländern vertreten
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens
- h. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

Unbeschadet des § 10 lit j. dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins aufrecht zu erhalten und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Außenvertretung des Vereins erfolgt durch den/die Präsident*in und eine*n Vizepräsident*in. Der Vorstand kann die Außenvertretung des Vereins in den Bundesländern an Landeskoordinator*innen delegieren.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können nur vom Präsidenten/von der Präsidentin oder Vizepräsident*innen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer*in erteilt werden.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein und der Geschäftsführung und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der nicht betroffenen Vorstandsmitglieder.

(3) Der/die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Das Nominierungs-Komitee erstellt Nominationsvorschläge zu Händen des Vorstandes für Vorstandsmitglieder, Vizepräsident*innen und Präsident*innen sowie Wahlvorschläge für Landeskoordinator*innen und Geschäftsführung.

§ 14

Die Geschäftsführung

(1) Der/die Geschäftsführer*in leitet alle Geschäfte des Vereins und dessen Büro.

(2) Der/die Geschäftsführer*in entwickelt die inhaltlichen und strategischen Grundlagen für die laufende Arbeit und Weiterentwicklung des Vereins.

(3) Der/die Geschäftsführer*in wird vom Vorstand für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellt und berichtet an den/die Präsident*in.

(4) Der/die Geschäftsführer*in ist bei den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dem/der Geschäftsführer*in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstandes.

(5) Der/die Geschäftsführer*in ist gemeinsam mit dem/der Präsidenten*in des Vereins oder einem/r Vizepräsident*in vertretungsbefugt und vertritt den Verein in Absprache mit dem Präsidium auch nach außen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer oder der Abschlussprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen oder ein*e Abschlussprüfer*in werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich. Rechnungsprüfer*innen bzw. Abschlussprüfer*in dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen bzw. dem/r Abschlussprüfer*in und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen oder dem/der Abschlussprüfer*in obliegen die Durchsicht der Zwischenberichte (jeweils vorgelegt mit den Protokollen der Vorstandssitzungen) und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer*innen oder der/Abschlussprüfer*in haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen oder dem/der Abschlussprüfer*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen oder der/die Abschlussprüfer*in haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen oder den/die Abschlussprüfer*in die Bestimmungen des §11, Abs. 10 und 11 sinngemäß.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine*n Abschlussprüfer*in zu bestellen, oder bestellt er freiwillig eine*n Abschlussprüfer*in, so übernimmt diese*r die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen.

§ 16

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinn des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Schiedsverfahrens ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Schiedsverfahren ist beiden Streitparteien Gehör zu gewähren. Die Streitparteien sind berechtigt, sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung beendet, so steht jedem Streitteil der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zukommen. Es muss für den gemäß §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Zweck laut § 2 dieser Statuten verwendet werden. Weiters muss es dabei einer Organisation zukommen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie der Verein verfolgt, sofern eine solche Organisation existiert.